

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Amtliche Bekanntmachung 2 / 2021

Steuerfachwirtprüfung 2021/22 Hinweise und Hilfsmittel

1. Textausgaben
2. Rechtsstand / Stoffgebiete
3. Elektronische Hilfsmittel 2021/2022

1. Textausgaben

Für den schriftlichen Teil der Steuerfachwirtprüfung 2021/22 werden als Hilfsmittel Textausgaben (Loseblatt-Sammlungen oder gebunden) zugelassen:

STEUERRECHT	WIRTSCHAFTSRECHT
- Steuergesetze	- BGB
- Steuerrichtlinien	- HGB
- Steuererlasse	- GmbHG
- z. B. aus dem C. H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage	- z. B. Taschenbuchausgaben oder Deutsche Gesetze/Schönfelder aus dem C. H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten. Die Texte dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister)

keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten.

Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i. S. d. § 20 der Prüfungsordnung. Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z. B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

2. Rechtstand / Stoffgebiete

Die o.g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 2020**, bei der **Umsatzsteuer** für die **Rechtslage 2021** von Bedeutung sind. Hinsichtlich der Umsatzsteuer gilt dies mit der Einschränkung, dass die Änderungen des § 3c UStG ab dem 01.07.2021 durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 in Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets als Prüfungsstoff von der schriftlichen Prüfung ausgenommen ist.

Klarstellend wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **die weiteren gesetzlichen Änderungen** durch das **Erste Coronasteuerhilfengesetz vom 19.06.2020** (z. B. Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen gem. § 3 Nr. 11a EStG, Steuerbefreiung der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld gem. § 3 Nr. 28a EStG), durch das **Zweite Coronasteuerhilfengesetz vom 29.06.2020** (z. B. vorübergehende Wiedereinführung der degressiven Afa gem. § 7 Abs. 2 EStG, verlängerte Investitionsfrist bei Investitionsabzugsbeträgen gem. § 7g EStG, verlängerte Fristen bei der Reinvestitionsrücklage gem. § 6b EStG, Erhöhung des Ermäßigungsfaktors in § 35 EStG auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags, Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gem. § 24b EStG auf 4.008 €, Anhebung der Kaufpreisgrenze für die 0,25%-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen auf 60.000 € gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG, Erhöhung des Freibetrags für Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG auf 200.000 €, durch das **Dritte Coronasteuerhilfengesetz vom 10.03.2021** (z. B. Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Speisen in Restaurants und Cafés über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2021 gem. § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG, erweiterte Verlustrücktragungsmöglichkeit gem. § 10d EStG) durch das **Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020** (z. B. Einführung

einer Homeoffice-Pauschale gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG, Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrages gem. § 7g EStG) **nicht** als Prüfungsstoff **ausgeklammert** werden.

3. ELEKTRONISCHE GERÄTE

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher- und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen.

Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüflings. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z. B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden.

Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.

Das Mitführen von **Handys/Smartphones**, einer **Smartwatch** und die Verwendung **anderer elektronischer Hilfsmittel** ist **nicht** gestattet. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.

(Stand: Mai 2021)